

# KINDER ALS ZEUGEN UND OPFER VON HÄUSLICHER GEWALT

Ein Recht auf gewaltfreie Erziehung





## Was ist häusliche Gewalt?



**Gewalt innerhalb häuslicher Gemeinschaft umfasst:**

### **Physische Gewalt**

(z. B. Schlagen, Treten, Würgen, Essensentzug, Einsatz von Waffen)

### **Psychische Gewalt**

(z. B. Schlafentzug, permanente Beschimpfungen und Erniedrigungen, Kinder als Druckmittel einsetzen, Drohungen wie z.B. die Kinder wegzunehmen, zu entführen oder umzubringen, Todesdrohungen)

### **Verbale Gewalt**

(z. B. Beschimpfungen, gezieltes Schweigen)

### **Sexuelle Gewalt**

(z. B. Zwang zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung)

### **Soziale Gewalt**

(z. B. Einsperren, Kontaktverbote, soziale Isolierung)

### **Ökonomische Gewalt**

(z. B. Entzug von Sozialhilfe, von Haushaltsgeld, Verbot der Erwerbstätigkeit)



## Wen betrifft häusliche Gewalt?

Häusliche Gewalt betrifft Familien jeder Nationalität, ethnischen und religiösen Zugehörigkeiten, Schichtzugehörigkeiten und Bildungsstufen. Opfer sind vornehmlich Frauen und Kinder, oder auch männliche sowie diverse Personen sind betroffen. Es gibt keine Rechtfertigung, erwachsene Personen und Kinder zu bedrohen oder zu schlagen. Die Verantwortung trägt die Gewalttäterin/der Gewalttäter.

## Wie erleben Kinder die häusliche Gewalt?

In der Mehrzahl der Fälle von häuslicher Gewalt sind die Kinder anwesend oder im Nebenraum, d. h. sie erleben die Gewalt direkt oder indirekt mit.

## Kinder erfahren die Gewalt auf verschiedenen Sinnesebenen:

- **Sie sehen**, wie einem Familienmitglied Gewalt angetan wird.
- **Sie hören**, die Eltern schreien, wie der betroffene Elternteil wimmert oder verstummt.
- **Sie spüren** den Zorn des Elternteils, die eigene Angst, die des betroffenen Elternteils und der Geschwister, die bedrohliche Atmosphäre vor den Gewalttaten.
- **Sie denken**, sie müssten den betroffenen Elternteil und Geschwister schützen.
- **Sie fühlen**, sie seien allein und ohnmächtig.

**Über das Miterleben hinaus werden sie jedoch auch häufig selbst Opfer direkter körperlicher oder/und seelischer Misshandlungen.**

## Negative Auswirkungen auf Kinder:

Oft glauben Kinder, am Streit der Eltern schuld zu sein, und versuchen ihrerseits, jeden Fehler zu vermeiden und den betroffenen Elternteil bei Angriffen zu schützen. Merkt ein Kind, dass es nichts zu ändern vermag, kann es still und ängstlich oder auch extrem aggressiv werden.

Häusliche Gewalt kann zu einer Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung sowie zu traumatischen Schädigungen führen.

## Mögliche Folgen für Kinder:

- Depressive Verstimmungen, geringes Selbstwertgefühl bis hin zu Selbstmordgedanken
- Bettnässen, Kopfschmerzen, Ess- und Schlafstörungen
- Reizbarkeit und Aggressivität
- Ängste und sozialer Rückzug
- Konzentrationsschwierigkeiten bis hin zu Schulversagen
- Gewalthandeln/Aggressivität
- Schwierigkeiten bei Erlernen von Problemlösungsmustern und Konfliktkompetenzen



## Häusliche Gewalt stellt somit eine Kindeswohlgefährdung dar.

§ 1631 BGB (Inhalt der Personensorge) gibt Kindern ausdrücklich „**ein Recht auf gewaltfreie Erziehung**“ und erklärt „körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen“ für „unzulässig“.

**Häusliche Gewalt stellt somit eine Verletzung der Personensorge dar.**

Kinder sind abhängig davon, dass die Eltern einen Hilfebedarf erkennen und Hilfe organisieren können.



## Opfer können:

- Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen (Stalking) bei Gericht beantragen
- Ansprüche auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung bei Gericht geltend machen.
- Das Gesetz gilt für alle Formen von Lebensgemeinschaften (also z. B. für Ehepaare und nicht verheiratete Paare) und für alle weiblichen/männlichen/diverse Opfer häuslicher Gewalt.
- Fast alle Erscheinungsformen häuslicher Gewalt stellen strafrechtlich sanktionierte Handlungen dar und betreffen eine Reihe von Straftatbeständen. Von der Beleidigung, Bedrohung und Nötigung, der Freiheitsberaubung und Körperverletzung über verschiedene Sexualdelikte bis hin zur versuchten und vollendeten Tötung.

## Polizeiliche Maßnahmen:

- Die Polizei wird Sie, wenn Sie unmittelbar in Gefahr sind, schützen. Sie kann dem Täter für eine bestimmte Zeit verbieten, Ihre gemeinsame Wohnung zu betreten (Platzverweis).
- bei akuter Gefahr den Täter in Gewahrsam nehmen.



## Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen:

Wenn Sie von Ihrer/Ihrem Partner\*in misshandelt werden oder von Misshandlung bedroht sind oder Ihnen nachgestellt wird, können Sie bei Gericht notwendige Schutzanordnungen beantragen.

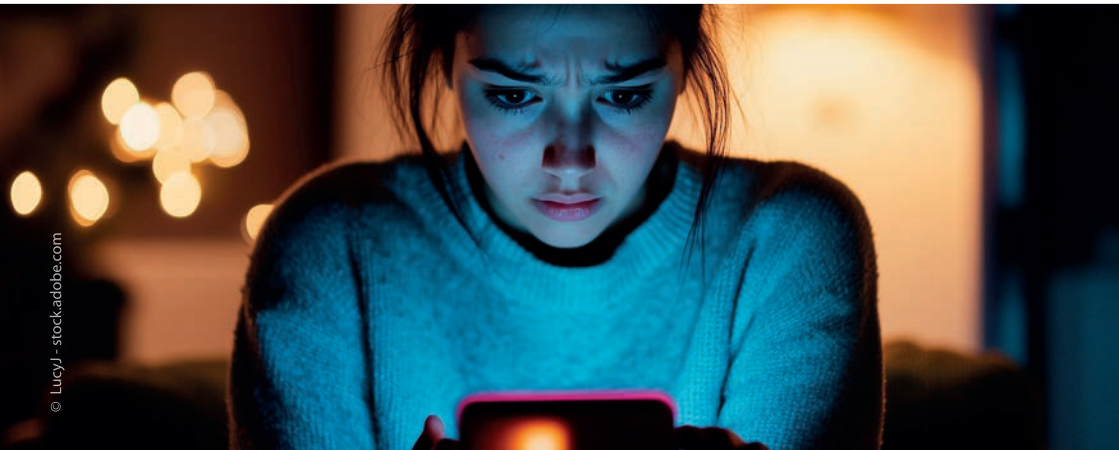
Das Gericht kann der Täterin/dem Täter insbesondere verbieten:

- die Wohnung zu betreten
- sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten
- bestimmte Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (Arbeitsplatz etc.)
- Kontakt zu Ihnen aufnehmen, sowohl telefonisch als auch per E-Mail, Fax, SMS etc.
- Zusammentreffen mit Ihnen herbeiführen

Auf Ihren Antrag kann das Gericht der Täterin/dem Täter für in der Regel sechs Monate aus der gemeinsamen Wohnung verweisen, auch wenn sie Mieterin/er Mieter oder Eigentümerin/Eigentümer ist.

Eilentscheidungen sind möglich.

Der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung ist strafbar



## Ihre Ansprechpersonen

- **Amtsgericht Recklinghausen**  
Reitzensteinstraße 17, 45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361-5850
- **Polizei Recklinghausen**  
Westerholter Weg 27, 45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361-550
- **Frauenberatungsstelle Herten**  
Ewaldstraße 72, 45699 Herten  
Tel.: 02366-106767
- **Caritas Herten „Echte Männer Reden“**  
Hospitalstraße 11-13, 45699 Herten  
Tel.: 0151-25343444

### IMPRESSUM

*Herausgeber:* Stadt Herten | Der Bürgermeister

*V.i.S.d.P.:* Jennifer Bielefeld | Jugendamt – Allgemeiner Sozialer Dienst | Kurt-Schumacher-Str. 2 | 45699 Herten

*Druck:* Eigendruck | Stadtdruckerei Herten | *Auflage:* 100 Stück | *Veröffentlichung:* Mai 2025